

Antrag 2

1 Antrag an die 1. Tagung des 6. Landesparteitages DIE LINKE. Thüringen

2
3 AntragstellerIn: Landesvorstand
4

5 **Geschäftsordnung für den 6. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Thüringen**

- 6
7 1. Die Leitung des Landesparteitages erfolgt durch die jeweilige Tagungsleitung.
8
9 2. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in den Kreis- und
10 Stadtverbänden sowie landesweiten Zusammenschlüssen gewählten Delegierten
11 anwesend sind.
12
13 3. Die Wahlen der Tagungsleitung und der Kommissionen des Landesparteitages erfolgen
14 in offener Abstimmung und getrennt voneinander. Vorschläge für die Zusammensetzung
15 der Arbeitsgremien können in einer gemeinsamen Liste eingebracht werden.
16
17 4. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der beschlossenen
18 Tagesordnung und des Zeitplanes. Die Tagesordnung und der Zeitplan können auf
19 Antrag und nach einer zeitlich auf maximal 10 Minuten zu begrenzenden Debatte mit
20 einfacher Mehrheit geändert werden.
21
22 5. Die jeweilige Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Verhandlungen des Landesparteitages
23 gemäß der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu kann/muss sie
24 a. jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen,
25 b. bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen,
26 c. bei Behandlung/Abstimmung aller Anträge leiten und
27 d. bei Zustimmung der Redner/innen Anfragen zulassen.
28
29 6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der an der
30 Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst, sofern die Bundessatzung nichts
31 anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind nur die
32 gewählten Delegierten. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Delegiertenkarten.
33
34 7. Rederecht haben alle Delegierte und Gäste. Wortmeldungen sind schriftlich bei der
35 Tagungsleitung einzureichen. Die Reihenfolge der Redner/innen wird durch die
36 Reihenfolge ihrer Wortmeldungen und der Quotierung bestimmt.
37
38 8. Die Redezeit beträgt:
39 a. für die Begründung bzw. Einbringung der Anträge, die in den vorliegenden
40 Tagesordnungspunkten aufgeführt sind, maximal 15 Minuten,
41 b. für die Begründung und Einbringung aller weiterer Anträge und Initiativanträge
42 jeweils maximal 5 Minuten,
43 c. für die Einbringung von Änderungsanträgen zu den entsprechenden
44 Tagesordnungspunkten jeweils maximal 3 Minuten
45 d. für Diskussionsbeiträge während der Antragsberatung jeweils maximal 5 Minuten
46 e. für die Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Einzelwahlgänge
47 entsprechend Punkt 8 der Wahlordnung jeweils maximal 7 Minuten

- 48 f. für die Vorstellung aller anderer Kandidatinnen und Kandidaten jeweils maximal 3
49 Minuten
- 50 g. für Anfragen bzw. Statements an Kandidatinnen und Kandidaten jeweils 1 Minute.
51 Die Zeit für Fragen an die und Stellungnahmen zu den Bewerberinnen und
52 Bewerbern soll 10 Minuten nicht übersteigen.
- 53 h. Für die Beantwortung von Anfragen und Erwiderungen auf Stellungnahmen
54 maximal 5 Minuten für die Bewerberinnen und Bewerber der Einzelwahlgänge
55 (entsprechend Punkt 8 der Wahlordnung), für die übrigen Kandidatinnen und
56 Kandidaten maximal 2 Minuten.
- 57 Längere Redezeiten sind zu beantragen und durch die einfache Mehrheit der
58 Delegierten zu bestätigen. Delegierte haben das Recht, Anfragen an die
59 DiskussionsrednerInnen zu stellen bzw. Bemerkungen zu machen. Die Redezeit hierfür
60 beträgt 1 Minute.
- 61
- 62 9. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redner/innenliste sofort
63 behandelt. Sie können nur von Delegierten gestellt werden. Vor der Abstimmung sind
64 eine Gegen- sowie eine Fürrede zum Antrag zulässig. Die Redezeit hierfür beträgt
65 maximal 2 Minuten.
- 66
- 67 10. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Übergang zum nächsten
68 Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu
69 dieser Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch
70 nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden
71 Delegierten. Vor der Beschlussfassung ist die Redner/innenliste zu verlesen.
- 72
- 73 11. Delegierte können nach Abschluss von Tagesordnungspunkten persönliche Erklärungen
74 abgeben. Die Redezeit beträgt 2 Minuten.
- 75
- 76 12. Anträge an den Parteitag
- 77 a. Anträge an den Landesparteitag sind fristgemäß lt. Landessatzung schriftlich
78 einzureichen. Anträge, welche von Kreis und Ortsverbänden, landesweiten
79 Zusammenschlüssen, der linksjugend [‘solid] Thüringen, Organen der Partei, dem
80 Frauenplenum oder Kommissionen des Parteitages oder mindestens von 15
81 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den
82 Landesvorstand bzw. den Landessausschuss zu überweisen. Als
83 Dringlichkeitsanträge gelten Anträge, deren Anlass nach Antragsschluss, also
84 innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn des Parteitages, eingetreten ist.
85 Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des
86 Parteitages ergibt. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung
87 von mindestens 25 Delegierten auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht
88 werden.
- 89 b. Änderungsanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen sind spätestens eine
90 Woche vor dem Parteitag an die Antragskommission schriftlich einzureichen.
91 Änderungsanträge, die sich nach Ende der Antragsfrist aus der Debatte der
92 Antragskommission oder direkt aus der Debatte des Parteitages ergeben, sind
93 gemeinsam mit der Antragskommission zu formulieren oder mit 15
94 Delegiertenunterschriften einzubringen.

- 95 c. Die Anträge werden von der Antragskommission zur Abstimmung gestellt. Die
96 Antragskommission unterbreitet dem Landesparteitag einen Vorschlag für die
97 Einordnung und Behandlung der eingegangenen Anträge. Die Antragskommission
98 hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere
99 Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Landessatzung oder dieser
100 Geschäftsordnung nicht erfüllen.
- 101 d. Bei Anträgen kann zwischen EinreicherInnen und UnterstützerInnen
102 unterschieden werden. Die EinreicherInnen sind berechtigt, Änderungsanträge zu
103 übernehmen, ihre Anträge zurückzuziehen.
- 104
- 105 13. Das Abstimmverfahren ist wie folgt geregelt:
- 106 a. Die Tagungsleitung leitet das Abstimmverfahren.
- 107 b. Der Antragsteller kann den Antrag einbringen.
- 108 c. Eine Gegen- und eine Fürrede sind zulässig.
- 109 d. Die Antragskommission gibt eine Empfehlung ab.
- 110 e. Über den Antrag lässt die Tagungsleitung abstimmen.
- 111 f. Jede/r Delegierte kann zu einem Antrag eine getrennte Abstimmung über Teile
112 des Antragstextes verlangen.